

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 21.06.2024	Geschäftszeichen: 11/001-0164
---	-------------------	-------------------------------

Gremium: Bezirksausschuss	Sitzung am: 11.07.2024	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Gremium: Bezirkstag	Sitzung am: 18.07.2024	öffentlich
		beschließend nach § 3 GeschO
		öffentlich

Betreff:

Antrag der Ausschussgemeinschaft LiVolParTie vom 05.06.2024: München-Zulage für kbo-Beschäftigte

Anlagen:

Anlage 1, Antrag 9 AG LiVolParTie vom 05.06.2024

Antrag

11/AN/010/2024

öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Die Ausschussgemeinschaft LiVolParTie hat am 05.06.2024 den Antrag (Anlage 1) gestellt:

„Die Vertreter_innen des Bezirkstags von Oberbayern in den kbo-Verwaltungsgremien setzen sich dort aktiv dafür ein, dass die kbo-Mitarbeiter_innen eine tariflich abgesicherte München-Zulage (entsprechend der Zulage für die Bezirksmitarbeiter_innen) bekommen.“

Die Entscheidung hinsichtlich der Vergütung in den Beteiligungsunternehmen fällt in die Zuständigkeit der Beteiligungsgesellschaften und ist nicht vom Bezirk Oberbayern zu treffen. Der Bezirk Oberbayern beachtet die rechtliche Eigenständigkeit seiner Unternehmensbeteiligungen.

Die Zuständigkeiten des Bezirkstags für den Bereich der Kliniken sind in § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9, 10 und 11 GeschO geregelt.

§ 3 Nr. 9 (Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder) ist hier nicht einschlägig. Nach § 2 Nr. 8 GeschO besteht eine Zuständigkeit des Bezirkstags für Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a BezO. Art. 81a BezO regelt eine Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsicht bei bestimmten Unternehmensentscheidungen des Bezirks und ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben.

Nach § 3 Nr. 10 GeschO kann der Bezirkstag Weisungen an Verwaltungsratsmitglieder erteilen, wenn ein Fall des § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen vorliegt. Die Fälle betreffen widerstreitende Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU sowie strategische Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie Klinikstandortfragen und Regionalisierung. Beide Fälle sind nicht auf den vorliegenden Antrag übertragbar.

Nach § 3 Nr. 11 GeschO sind dem Bezirkstag Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher

Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ bzw. einer seiner Tochtergesellschaften haben, zur Entscheidung vorbehalten. Hintergrund dieser Zuständigkeit ist, dass zum einen das Haftungsrisiko des kbo bezogen auf die Unternehmensbeteiligung begrenzt werden, auch vor dem Hintergrund das letztlich der Bezirk gemäß Art. 75 Abs. 4 BezO für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt haftet und der Bezirk auch Einfluss darauf hat, dass wiederum ein angemessener Einfluss des kbo auf das gegründete Unternehmen sichergestellt werden, so wie dies entsprechend Art. 78 Abs. 1 Nr. 2 BezO auch für den Bezirk an seinen direkten Unternehmensbeteiligungen gilt.

Die Entscheidung über Vergütungen betrifft originäre, innerbetriebliche Angelegenheiten, die keine Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite sind oder die Auswirkungen auf das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ bzw. einer seiner Tochtergesellschaften hat. Somit fällt die Entscheidung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern und der Bezirkstag kann den Verwaltungsratsmitgliedern keine dahingehenden Weisungen erteilen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Ablehnung des Antrags.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Bezirksausschuss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, den Antrag der Ausschussgemeinschaft LiVolParTie vom 05.06.2024 abzulehnen.

Bezirkstag:

Der Bezirkstag beschließt, den Antrag der Ausschussgemeinschaft LiVolParTie vom 05.06.2024 abzulehnen.